

Die Professorengehälter in der W-Besoldung Art und Umfang von Berufungsverhandlungen

Seit dem 1. Januar 2005 gilt die W-Besoldung in allen Bundesländern und beim Bund, nachdem sie in Niedersachsen bereits zum 1. Januar 2003, in Bremen zum 1. Juli 2003 und in Rheinland-Pfalz zum 1. Juli 2004 eingeführt wurde. Die Besoldungsordnung W gilt ausschließlich für Professorinnen und Professoren (Wissenschaftler) an staatlichen Hochschulen. Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen sowie die Universitätsprofessoren werden nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vergütet. Je nach Landesrecht können die Fachhochschulen bis zu 25 Prozent ihrer Stellen als W 3-Stellen ausweisen. In den meisten Ländern ist der W 3-Stellenanteil auf bis zu 10 Prozent begrenzt.

Grundgehälter

Die W-Besoldung hat die Besoldungsordnung C abgelöst. Während die C-Besoldung eine nach Dienstalter aufsteigende Besoldung vorsah, setzt sich die Vergütung der nach W besoldeten Professoren aus einer festen, altersunabhängigen Grundvergütung und variablen Leistungsbezügen zusammen. Das feste Grundgehalt beträgt zurzeit (Stand gültig ab dem 1. August 2004) bei **W 2: 3.890,03 Euro** und bei **W 3: 4.723,61 Euro**. Das Professorenbesoldungsreformgesetz hat die Besoldungsabsenkung in den neuen Bundesländern nicht aufgehoben. Daher gelten dort zurzeit die Grundgehaltssätze **W 2: 3.598,28 Euro** und **W 3: 4369,34 Euro**. Die neuen festen Grundgehälter nehmen an den jährlichen Besoldungsanpassungen (vergleichbar mit Tarifsteigerungen im Angestelltenbereich) teil, sie sind dynamisiert.

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W entsprechen in W 2 einem Berufungsalter von 37 bis 38 in der C-Besoldung. Lebensjüngere Bewerber haben im Vergleich zur C-Besoldung einen Vorteil, ältere Bewerber haben im Vergleich der Grundgehälter einen Nachteil hinzunehmen, der durch Leistungsbezüge ausgeglichen werden kann. Die jeweilige W/C-Äquivalenz lässt sich der abgedruckten Besoldungstabelle entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Berufung nach Vollendung des 40. Lebensjahres die Lebensjahre, die das 40. Lebensjahr überstiegen, nur zur Hälfte angerechnet wurden, wodurch der 46 Jahre alte Professor wie ein 43-Jähriger in die C-Besoldung eingestuft wurde.

Variable Leistungsbezüge

In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung,
4. sowie als Forschungs- und Lehrzulage aus den Mitteln privater Drittmittelgeber.

Ruf und Berufungsverhandlung

Das Rufschreiben ist als Aufforderung an Hochschule und Bewerber zu betrachten, in Berufungsverhandlungen einzutreten. Berufungsverhandlungen können nur unter Angabe gravierender Gründe für gescheitert erklärt und damit abgebrochen werden. Konstituierend für ein Dienstverhältnis ist erst die persönliche Entgegennahme der Berufungsurkunde. Die Höhe der Berufungszulagen ist frei verhandelbar und abhängig von der individuellen Qualifikation des Bewerbers, der Bewerberlage im jeweiligen Fach und der Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte. Es ist die Regel, dass Bewerber um eine Professur an einer Fachhochschule zunächst einen Einkommensverlust hinnehmen müssen. Dieser wurde im Rahmen der C-Besoldung durch das Aufsteigen in Dienstaltersstufen und durch eine mögliche Berufung nach C 3 ausgeglichen. In der W-Besoldung kann dieser Einkommensverlust durch Zulagen ausgeglichen werden.

Über die Gewährung von Berufungszulagen entscheidet die Hochschulleitung. Die Hochschulleitung stützt ihre Entscheidung auf einen Vorschlag der Leitung des Fachbereichs oder der Fakultät, dem/der der Professor zugewiesen werden soll, oder beteiligt doch zumindest Fachbereich oder Fakultät an der Entscheidung, da nur hier die notwendige Sachnähe zu vermuten ist.

Berufungszulagen werden in der Regel unbefristet und dynamisiert gewährt. Sie können darüber hinaus in Stufen gewährt werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsbezüge die Dienstaltersstufen der C-Besoldung ablösen sollen.

Die Differenz zwischen der Grundvergütung in W 2 (West: 3.890,03 Euro, Ost: 3.598,28 Euro) und dem C 2-Endgehalt (West: 4806,50 Euro, Ost: 4446,01 Euro) beträgt ca. 900,00 Euro. Die Endgehälter der ausgetretenen C 2-Besoldung werden im Falle der Berufung vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres im Alter von 49 Jahren erreicht. Sie entsprechen in etwa dem Besoldungsdurchschnitt auf monatliche Bezüge heruntergebrochen, also den Mitteln, die die Hochschule durchschnittlich für eine Professur monatlich verausgaben kann.

Besondere Leistungsbezüge

Leistungsbezüge können auch für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden. Sie werden für Leistungen, die in einem zurückliegenden Zeitraum während der Wahrnehmung der Professur an der Hochschule erbracht wurden, gewährt. Neuberufene müssen somit zunächst eine gewisse Zeit an der Hochschule tätig gewesen sein, um die Gewährung besonderer Leistungsbezüge beantragen zu können. In der Regel ist eine Selbstdarstellung der Leistungen als Bestandteil eines Antrages Grundlage der Gewährung. Leistungsbezüge werden für einen ersten Zeitraum befristet gewährt und können bei wiederholter Gewährung unbefristet weiter gewährt werden. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen können besondere Leistungsbezüge nicht unbefristet gewährt werden. Die meisten Hochschulen sehen vor, dass diese besonderen Leistungsbezüge kumulativ gewährt werden und somit ein Ansteigen der Bezüge durch besondere Leistungsbezüge möglich ist.

Funktionszulagen

Leistungsbezüge können auch für die Übernahme einer Funktion oder besonderen Aufgabe an der Hochschule gewährt werden. Zu den Funktionen ist ein Amt in der Fachbereichs- oder Fakultätsleitung zu zählen. Besondere Aufgaben könnten beispielhaft die Leitung des Prüfungsausschusses oder die Leitung einer Berufungskommission sein. Funktionszulagen werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder besonderen Aufgabe gewährt.

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter, also typischerweise privater Unternehmen, für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Bei der Durchführung des Lehrvorhabens ist die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Für die Gewährung einer Forschungszulage ist die Zustimmung des Drittmittelgebers erforderlich. Die Höhe der Forschungszulage darf die Summe der Grundvergütungen eines Jahres in der Regel nicht übersteigen.

Altersversorgung und Ruhegehaltfähigkeit

Das Grundgehalt ist fester Bestandteil der Bezüge und somit voll umfänglich ruhegehaltfähig. Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen und für besondere Leistungen bei Erfüllung der Dienstaufgaben sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen wurden; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Funktionszulagen erhöhen die ruhegehaltfähigen Bezüge um 25 Prozent der Funk-

tionszulage, wenn sie mindestens 5 Jahre bezogen wurden, und um 50 Prozent der Funktionszulage, wenn sie mindestens 5 Jahre und zwei Amtszeiten bezogen wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die abgesenkte Besoldung in den neuen Bundesländern auch absenkend auf die Höhe der ruhegehaltstfähigen Bezüge auswirkt.

Besoldungstabellen

Gültig ab 1. August 2004

Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	feste, altersunabhängige Grundgehaltssätze
W 2 West	3890,03
W 3 West	4723,61
W 2 Ost	3598,28
W 3 Ost	4369,34

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Dienstaltersstufe/	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Regel-Lebensalter	33	35	37	39	41	43	45	47	49
Besoldungsgruppe									
C 2 West	3601,56	3752,17	3902,79	4053,41	4204,01	4354,64	4505,25	4655,88	4806,50
C 3 West	3994,03	4164,57	4335,12	4505,67	4676,20	4846,75	5017,29	5187,83	5358,37
C 2 Ost	3331,44	3470,76	3610,08	3749,40	3888,71	4028,04	4167,36	4306,69	4446,01
C 3 Ost	3694,48	3852,23	4009,99	4167,74	4325,49	4483,24	4640,99	4798,74	4956,49

Der Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen C 2, C 3, W 2, W 3 beträgt in Stufe 1 west (verheiratet) 105,28 Euro, in Stufe 1 Ost (verheiratet) 97,38 Euro. Der Familienzuschlag Stufe 2 wird Verheirateten mit einem Kind in Höhe von zurzeit 195,33 Euro gewährt. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro (West) bzw. 83,30 Euro (Ost), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils 230,58 Euro (West) bzw. 213,29 Euro (Ost).

Art und Umfang von Berufungsvereinbarungen

Am Ende der Berufungsverhandlungen steht die Berufungsvereinbarung. Vereinbarte Pflichten und Rechte müssen schriftlich fixiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungsbezügen besteht nicht. Bundes- und länderrechtliche Vorgaben werden durch hochschuleigene Richtlinien konkretisiert.

Checkliste Berufungsvereinbarung:**I. Ausstattung der persönlichen Bezüge in der W-Besoldung**

1. Grundvergütung Ost oder West?
2. Berufungszulage ruhegehaltsfähig und dynamisiert?
3. Berufungszulage als Sofortbetrag und in gestuften Teilbeträgen?
4. Erster Teilbetrag als Sofortzulage zur Herstellung der C/W-Äquivalenz?

II. Ausstattung der Professur:

1. die künftige Einbeziehung des Fachgebiets in die Lehr- und Forschungskonzeption des Fachbereichs/der Fakultät im Zusammenhang mit einer eventuell vorliegenden Struktur-/Entwicklungsplanung
2. die vorhandene apparative, personelle und räumliche Ausstattung, die seitens des Fachbereichs/der Fakultät dem Fachgebiet standardmäßig zur Verfügung gestellt werden kann, Reisekosten für den Besuch wissenschaftlicher Kongresse?
3. Modalitäten der Freistellung für ein Forschungs- oder Praxisfreisemester
4. die räumliche Unterbringung

III. Informieren Sie sich über folgende beamtenrechtliche Belange:

1. In welcher Höhe wird eine jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt?
2. Umzugskostenvergütung/Trennungsgeld
3. Beihilfe, also Umfang der Übernahme ärztlicher Behandlungskosten
4. Art und Umfang von Nebentätigkeiten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle des *h/b* informieren Sie über die landes- und hochschulspezifischen Rahmenbedingungen der W-Besoldung und über alle weiteren Fragen, die mit dem Professorenamt und dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zusammenhängen. Bitte vereinbaren Sie einen Informationstermin: Telefon (0228) 35 22 71.